

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-370

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und
Soziales (BOS)

Erstellungsdatum: 14.06.2024

Bearbeiter

Aktenzeichen 12.91.00.1 AbBM

Betreff:

Gültigkeit der Wahl "Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) der Stadt Genthin" vom 09.06.2024

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
27.06.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Gültigkeit der Wahl „Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) der Stadt Genthin“ vom 09.06.2024.

(Carola Elsner
Stadtwahlleiter/in

(Dagmar Turian)
amt. Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Am 11.06.2024 stellte der Wahlausschuss der Stadt Genthin das endgültige Wahlergebnis für die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Genthin am 09.06.2024 fest.

Zahl der Wahlberechtigten	11.564
Zahl der Wählerinnen und Wähler	6.995
Ungültige Stimmzettel	108
Gültige Stimmzettel	6.887

Die gültigen Stimmen für die Abwahl des Bürgermeisters, Herr Matthias Günther, entfielen wie folgt auf:

Ja-Stimmen	5.745
Nein-Stimmen	1.142.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl:

Wahlberechtigte gesamt:	11.564
davon 30%:	3.469
Ja-Stimmen für Abwahl:	5.745
Differenz:	-2.276 (mehr als erforderlich)

Die erforderliche Stimmenanzahl (Ja-Stimmen) von mindestens 30 v.H. der Wahlberechtigten wurde erreicht. Der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister), Matthias Günther, ist gem. § 31 Abs. 5 KWG LSA damit abgewählt. Der Hauptverwaltungsbeamte scheidet gem. § 64 Abs. 3 KWG LSA mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekannt gibt aus dem Amt aus. Die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin (Nr.13) am 11.06.2024. Der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister), Matthias Günther, ist damit ab dem 12.06.2024 aus dem Amt ausgeschieden.

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 2 Abs. 1 KWG LSA entscheidet über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeisterwahl die bestehende Vertretung, d.h. der Stadtrat der Legislaturperiode 2019-2024.

Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Gem. § 31 Abs. 6 KWG LSA gilt diese Regelung auch für eine Abwahl des Bürgermeisters.

Einwendungen gegen die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage nicht vor. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist bis zum 25.06.2024 möglich. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch Einwendungen gegen die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister), Matthias Günther, erhoben werden, wird der Stadtrat umgehend informiert und mit einer Tischvorlage in die weitere Entscheidung einbezogen.

Unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen ist die Entscheidung des Stadtrates per Beschluss gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA zu treffen und die Wahl für gültig zu erklären.

Die Niederschriften des Wahlausschusses können bei Bedarf im Wahlbüro der Stadt Genthin eingesehen werden.

Anlagen: